

Anfrage über die Kürzung von Steuerabzügen und das Verrechnen von Kosten an die Nutzniesser beziehungsweise Verursacher

eröffnet am 7. November 2011

Gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 bezeichnet der Regierungsrat eine vorübergehende Erhöhung des Steuerfusses um eine Zehntelseinheit (von 1,5 auf 1,6 Einheiten) aufgrund der finanziellen Situation als unausweichlich.

Um über eine mögliche Steuererhöhung befinden zu können, bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten existieren im Kanton Luzern bei den Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen und bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, bei der Quellensteuer von bestimmten natürlichen und juristischen Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer, welche durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) nicht vorgeschrieben sind?
2. Um welchen Betrag würde das Steueraufkommen im Kanton steigen, wenn diese kantonalen Abzugsmöglichkeiten (gemäss Frage 1) wegfallen würden?
3. Welche Aufgaben der kantonalen Verwaltungstätigkeit können heute direkt einem Nutzniesser oder Verursacher zugeordnet werden, müssen aber nicht von diesem bezahlt werden?
4. Welchen Betrag könnte der Kanton Luzern einsparen, wenn man diese kantonalen Verwaltungsaufgaben (gemäss Frage 3) direkt den Nutzniessern beziehungsweise Verursachern in Rechnung stellen würde?

Staubli David

Brücker Urs

Graber Michèle

Hess Ralph

Jost Manuela

Odermatt Samuel